

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 6. —

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80, S. 47. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung der neuen Staatseisenbahn-Verwaltungsbehörden, S. 49.

(Nr. 8689.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80. Vom 13. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.
verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie,
was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage beigefügte Nachtrag zum Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80 wird

in Einnahme

auf 2 147 144 Mark

und in Ausgabe

auf 2 147 144 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 5. März 1879 (Gesetz = Samml. S. 27) festgestellten Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80 hinzu.

§. 2.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg.
Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

Nachtrag

zum

Staatshaushalts-Etat für das Jahr vom 1. April 1879/80.

Kapitel	Titel		Betrag für 1. April 1879/80. Mark
		Einnahme.	
		I a. Finanzministerium.	
11.	32.	Allgemeine Finanzverwaltung. Aus den auf Grund des Reichsgesetzes vom 2. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 185), betreffend den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskostenentschädigung, an Preußen überwiesenen Mitteln	2 147 144
		Summa für sich.	
		Ausgabe.	
		Dauernde Ausgaben.	
		C. Staatsverwaltungs-Ausgaben.	
		III. Allgemeine Finanzverwaltung.	
61.	1.	Beiträge zu den Ausgaben des Deutschen Reichs. 1. Mehrbetrag des Matrikularbeitrages	2 147 144
		Summa für sich.	
		A b s c h l u ß.	
		Einnahme	2 147 144
		Ausgabe	2 147 144

Berlin, den 13. Februar 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. zu Stolberg. v. Kameke. Hofmann. Gr. zu Eulenburg. Maybach.
Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg.

(Nr. 8690.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1880, betreffend die Errichtung der neuen Staatseisenbahn-Verwaltungsbehörden.

Auf Ihren Bericht vom 19. Februar d. J. bestimme Ich unter Hinweis auf die durch Meinen Erlaß vom 24. November v. J. genehmigte „Organisation der Staatseisenbahn-Verwaltung“, daß mit dem 1. April d. J.

- 1) die in Folge der Erlasse vom 5. November 1849 (Gesetz-Samml. S. 404) bezw. ^{22. Mai 1852}/_{1. Juli 1859} (Gesetz-Samml. S. 681/356) und 15. Dezember 1866 (Gesetz-Samml. 1867 S. 5) eingesetzten Königlichen Eisenbahndirektionen zu Münster — „Königliche Direktion der Westfälischen Eisenbahn“ —, zu Saarbrücken und zu Wiesbaden aufgelöst, der Bezirk der Direktion der Westfälischen Eisenbahn zu Münster mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektion zu Hannover, und die Bezirke der Eisenbahndirektionen zu Saarbrücken und Wiesbaden mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. vereinigt werden,
- 2) die zum Bezirke der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin gehörige Strecke Berlin-Blankenheim aus demselben ausgeschieden und mit dem Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M. vereinigt wird,
- 3) die auf Grund der landesherrlichen Erlasse vom 21. August 1852 (Gesetz-Samml. S. 577) und 5. November 1849 (Gesetz-Samml. S. 404) eingesetzten Königlichen Direktionen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin und der Ostbahn zu Bromberg vom 1. April d. J. ab die Firma: „Königliche Eisenbahndirektion zu Berlin“ bezw. „Königliche Eisenbahndirektion zu Bromberg“ führen,

daß mit demselben Zeitpunkt

- 4) sämtliche von der Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn zu Berlin, der Direktion der Ostbahn zu Bromberg, der Eisenbahndirektion zu Hannover, der Eisenbahndirektion zu Elberfeld und der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau ressortirenden Eisenbahnkommissionen aufgelöst und an Stelle der letzteren „Königliche Eisenbahn-Betriebsämter“, ressortirend von derjenigen Eisenbahndirektion, zu deren Bezirk sie gehören, errichtet werden, und zwar:
 - a) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Berlin: je drei in Berlin und je eins in Breslau, Görlitz und Halle a. S.,
 - b) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Bromberg: je eins in Berlin, Schneidemühl, Stolp, Danzig, Königsberg i. Pr., Thorn, Bromberg und Stettin,
 - c) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Hannover: je eins in Münster, Dortmund, Paderborn, Hannover, Bremen und Cassel,
 - d) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Frankfurt a. M.: je eins in Berlin, Nordhausen, Wiesbaden, Trier, Saarbrücken und Frankfurt a. M.,

- e) im Bezirk der Eisenbahndirektion zu Elberfeld: je eins in Aachen, Düsseldorf, Hagen, Essen, Cassel und Altena, sowie
- f) im Bezirk der Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn zu Breslau: je eins in Breslau, Posen, Glogau, Ratibor, Rattowitz und Neisse.

Die vorbezeichneten Eisenbahn-Betriebsämter sollen in Angelegenheiten der ihnen übertragenen Geschäfte alle Befugnisse und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Februar 1880.

Wilhelm.

Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.